Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 u. 9 BauNVO)
Im Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein und ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S.d. §§ 33c, 33d und 33i GewO) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
Im Mischgebiet sind ferner gem. § 1 Abs. 6 i.V.m § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig: Einzelhandelsbetriebe mit einem erotischen Warensortiment (z.B. Sexshop, Erotikfachmarkt) sowie alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf die Darbietung, Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind (z.B. Peep-Shows, Sexkinos, Videokabinen) einschließlich Wohnungsprostitution.

2. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte" und „Gemeinde- und Quartierszentrum" sind nur Anlagen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Anlagen für seelsorgerische, soziale und kulturelle Zwecke, gesundheitliche Beratungsangebote sowie Veranstaltungsräume zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1. Größe der Grundflächen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche (GR) für Hauptgebäuce darf im Mischgebiet 120 m² nicht überschreiten.

3.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die Gebäudehöhe ist mit Bezug zur Normalhöhennull (NHN) bestimmt.
Die Firsthöhe entspricht der Gebäudehöhe. Unberücksichtigt bleiben untergeordnete Bauteile auf dem Dach wie z. B. Schornsteine, die die Firsthöhe um bis zu 1,50 m überschreiten dürfen.
Unter Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante über dem Bezugspunkt NHN zu verstehen. Bei Satteldächern ist dies der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bei Flachdächern die Höhenlage des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika) oder bei fehlender Attika die Höhenlage der Oberkante der Dachabdichtung.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 Überschreitung von Baugrenzen (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche darf entlang der vorgelagerten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersplatz" an der Kronprinzenstraße die festgesetzte Baugrenze im Erdgeschoss durch untergeordnete Gebäudeteile wie Terrassen, Eingangsbereiche und Rampenbauwerke um bis zu 3,5 m überschritten werden.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Stellplätze, Carports, Garagen sowie Tiefgaragen gem. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei ist von Bäumen, die gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Troisdorf zu erhalten sind, ein Abstand von mindestens ~~1,50 m~~ 2,50 m einzuhalten.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)
Die im Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht ausgewiesene Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Troisdorf GmbH als Versorgungsträger zu belasten. Das Recht umfasst die Befugnis des Versorgungsträgers die bestehende Stromleitung zu unterhalten und zu verlegen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTZSETZUNGEN

1. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NRW)

1.1 Dachform und Dachmaterialien
Im Bereich der Zulässigkeit von Satteldächern (SD) ist ein Flachdachteil zwischen den geneigten Dachflächen zulässig, sofern dieser sich bezüglich der gesamten Dachtiefe den geneigten Dachflächen deutlich unterordnet (max. ein Drittel der Dachtiefe).
Die Dachneigung innerhalb der zeichnerisch mit „SD" gekennzeichneten Teilflächen muss bei Neubauten auf die Dachneigung benachbarter Bestandsgebäude abgestimmt werden. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Dachform kann bei Nebengebäuden oder untergeordneten Gebäudeteilen abgewichen werden.
Für die Dacheindeckung von Haupt- und Nebenanlagen sind nur einfarbige, nicht-glänzende Materialien in gedeckten schiefergrauen bis anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind als Eindeckung ebenfalls zulässig.

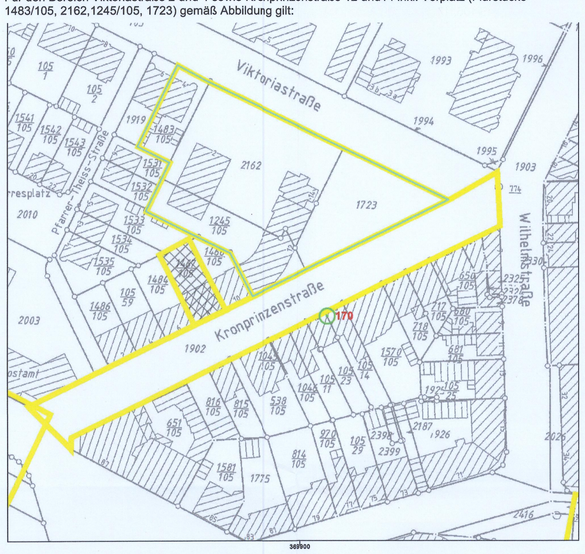
1.2 Dachgauben
Dachgauben sind zulässig. Die Gesamtbreite aller Dachgauben darf max.1/3 der Hausbreite betragen.

1.3 Werbeanlagen
Optische Werbeanlagen sind nur unterhalb der Fenster im 1. Obergeschoss zulässig.
Nicht zulässig sind:
- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien
- Werbeanlagen mit Blink- oder Wechselbeleuchtung
- Werbeanlagen an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen
- Werbeanlagen auf oder integriert in Dachflächen

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1. Hinweise

1.1 Kampfmittelfunde
Für den Bereich Viktoriastraße 2 und 4 sowie Kronprinzenstraße 12 und14 inkl. Vorplatz (Flurstücke 1483/105, 2162,1245/105, 1723) gemäß Abbildung gilt:

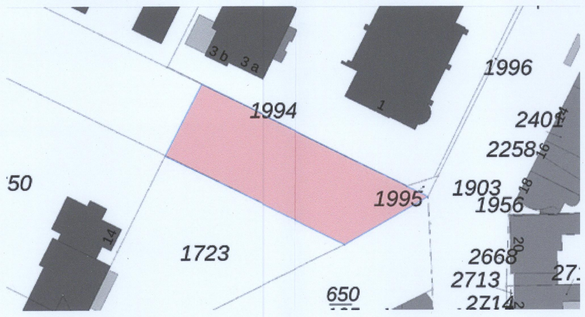


Kartenmaßstab : 1:1.000

aktuelle Antragsfläche
alte Antragsfläche
nicht auswertbare Fläche
geräumte Fläche
Laufgraben
Verdacht auf Bombenblindgänger
geräumte Bombenblindgänger
Schützenloch
Panzergraben
Bunker
militärische Fläche
Stellung

Das Plangebiet wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW-Rheinland, Bezirksregierung Düsseldorf überprüft. Die Auswertung von Luftbildern ergab einen diffusen Kampfmittelverdacht im Umfeld des Plangebiets. Es wurde eine Kampfmitteluntersuchung durchgeführt, dabei wurden keine Kampfmittel geborgen (Schreiben vom 24.09.2012, AZ. 22.5-3-5382068-312/12/).
Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Für den Teilabschnitt der Viktoriastraße (Flurstück 929/105) gemäß Abbildung gilt:



Der Kampfmittelräumdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf hat unter dem Schreiben vom 25.08.2023 AZ. 22.5-3-5382068-599/23 folgenden Hinweis gegeben:
Luftbilder aus den Jahren 1939 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Deshalb empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) eine Untersuchung der zu bebauenden Fläche auf Kampfmittel. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem KBD zu vereinbaren. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird zusätzlich eine Bohrlochdetektion empfohlen.
Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite des KBD zu finden unter http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp. Dort sind das Formblatt „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung" und das „Merkblatt Baugrundeingriffe" verfügbar.
Im Übrigen gelten die allgemeinen Hinweise zur Vermeidung kampfmittelbedingter Unfälle. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

I1.2 Altlasten
Im Plangebiet liegt eine nachrichtlich registrierte Altablagerung mit der Nr. 5108/0102-0. Durch eine Erstbewertung aus dem Jahr 1987 konnte der Verdacht auf Altlasten für die Altablagerung jedoch ausgeräumt werden. Es gilt daher folgender Hinweis:
Werden bei Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.

1.3 Abfallwirtschaft
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstückle anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor abfuhr der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgunçsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

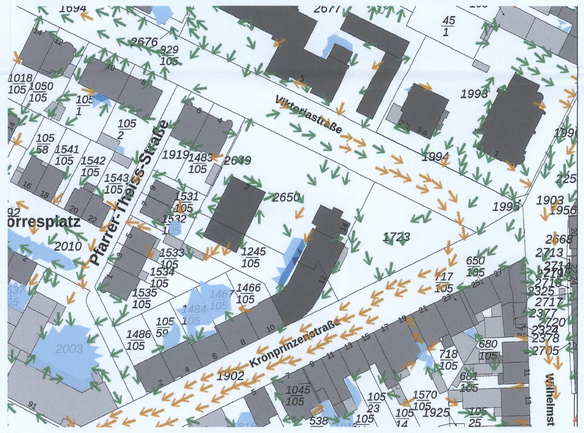
1.4 Vogelschlag an Gebäuden
Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefahrvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

1.5 Hinweis zu Lichtemissionen
Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Auf § 41a BNatSchG und die LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen" wird verwiesen.

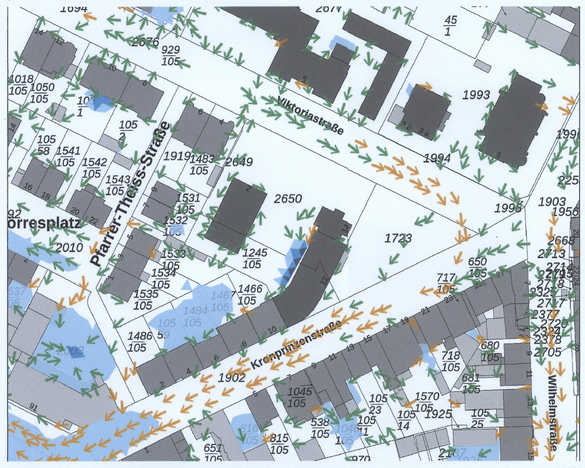
1.6 Umgang mit Niederschlagswasser gem. §44 LWG i.V.m. § 55 WHG
Die auf dem Baugrundstück anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer von Dachflächen und versiegelten Flächen sind gemäß §55Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes auf den Grundstücksflächen zu versickern, sofern die Grundstücke nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

1.7 Starkregenereignisse
Die Starkregengefahrenkarte des Abwasserbetriebes Troisdorf (ABT) zeigt auf, wo sich Niederschlagswasser bei seltenen und extremen Ereignissen aufstaut.
Innerhalb des Geltungsbereichs stellt sie für das Szenario 1, Szenario 2 und Szenario 3 eine maximale Wasserstandhöhe von 0,1 bis über 1,0 m im rückseitigen Bereich des Gemeindehauses dar. Das entspricht knietiefen bis mindestens hüfthohen Wasserständen.
Es wird auf die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und auf § 78 b WHS hingewiesen. Weitere Informationen für die Eigenvorsorge sind auf der Homepage des Abwasserbetriebs Troisdorf unter:
https://www.abwasserbetrieb-troisdorf.de/grundstuecksentwaesserung/niederschlagswasser zu finden.

Überflutungshöhen bei seltenen Starkregenereignissen (Quelle: www.geoportal.troisdorf.de):



Überflutungshöhen bei extremen Starkregenereignissen (Quelle: www.geoportal.troisdorf.de):



1.8 Erneuerbare Energien
Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021 bis 4080 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1006-1021 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten insbesondere der Einsatz von ortsfesten technischen Anlagen selbständiger Art (z.B. Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen) zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden.
Wirtschaftlichkeitsberechnungen können mit Hilfe der Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage www.energieundklima-rsk.de vorgenommen werden.
Es wird auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes verwiesen, das unabhängig vom Bebauungsplan die Anforderungen und den Einsatz erneuerbarer Energien bei Neubauten und im Gebäudebestand regelt. Das GEG ist entsprechend zu beachten.

1.9 Schutz zu erhaltender Bäume
Bäume, die gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Troisdorf zu erhalten sind und von Baumaßnahmen betroffen sind, sind bei Bauarbeiten gemäß DIN 18920 / 2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" fachgerecht zu sichern und zu schützen.

2.0 Bodendenkmalpflege
Archäologische Bodenfunde oder Befunde sind der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Zeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)
MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
GR 100 m² — Grundfläche
max.GH — maximale Gebäudehöhe über NHN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
g — geschlossene Bauweise
Baugrenze

GEMEINBEDARF, SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf
Kindertagesstätte, Gemeinde- und Quartierszentrum

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

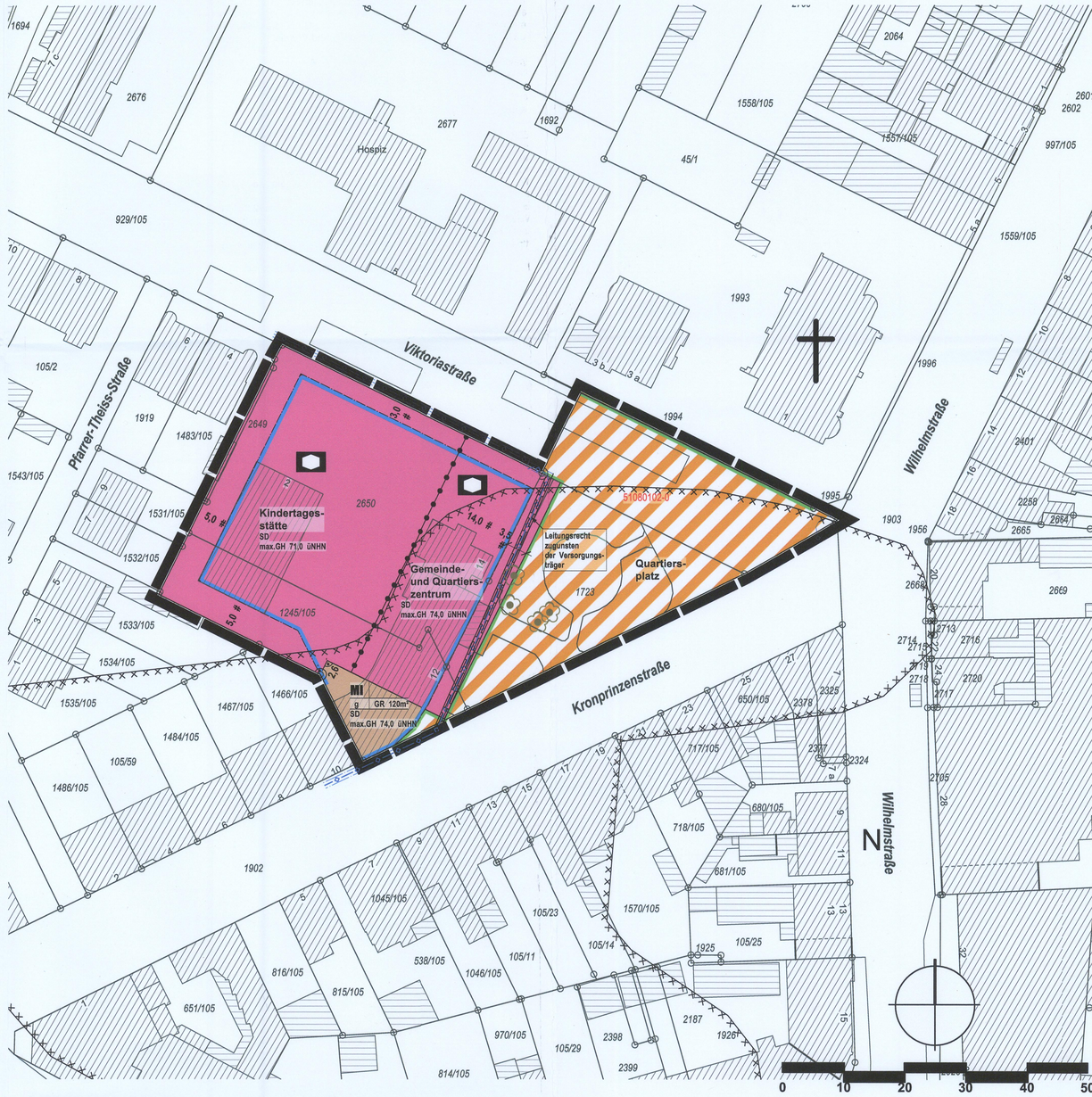
SONSTIGE PLANZEICHEN
Leitungsrecht, siehe textl. Festsetzungen Punkt I.6
Altlast 51080120-0, siehe textl. Festsetzungen Punkt III.1.2
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
SD — Satteldach

Die im Plan dargestellten und festgelegten absoluten Höhen über NHN (Normalhöhen-Null) im DHHN2016

NUTZUNGSSCHABLONEN
Art der baulichen Nutzung | Maß der baulichen Nutzung
Bauweise
Dachform | max. Gebäudehöhe über NHN

ZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE
Gebäude / Bestand aus ALKIS
Nebengebäude / Bestand
— paralelle Konstruktion
Rechtwinklig
Flurstücksgrenze mit Grenzstein
2057 — Flurstücksnummer
vorhandener Baum

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Strom



Verfahrensvermerke

Plangrundlage / Planzeichnung
Der Plangrundlage liegt der Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 18.06.2023) zugrunde.
Troisdorf, 14.08.2024 — Der Bürgermeister Im Auftrag ..... Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.
Troisdorf, 14.08.2024 — Der Bürgermeister Im Auftrag ..... Vermessungsingenieur

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Stadtplanungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet.
Troisdorf, 14.08.2024 — Der Bürgermeister Im Auftrag ..... Amtsleiterin Stadtplanungsamt

Aufstellungsbeschluss
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst. Der Beschluss wurde mit dem Hinweis, dass das Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll, am 19.05.2018 bekannt gemacht.
Troisdorf, 19.08.2024 ..... Vorsitzender Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs.1 BauGB durch öffentlichen Aushang des Plenvorentwurfes vom 26.06.2023 bis 28.07.2023 durchgeführt worden. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 23.06.2023 gem. § 4 Abs.1 BauGB beteiligt worden.
Troisdorf, 14.08.2024 — Der Bürgermeister Im Auftrag ..... Amtsleiterin Stadtplanungsamt

Öffentliche Auslegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen.
Troisdorf, 19.08.2024 ..... Vorsitzender Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 11.12.2023 bis 02.02.2024 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 09.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 i. V. m. §13 Abs. 2 S.3 BauGB mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, von der öffentlichen Auslegung am 07.12.2024 benachrichtigt und beteiligt worden.
Troisdorf, 12.08.24 — Der Bürgermeister In Vertretung ..... Technischer Beigeordneter

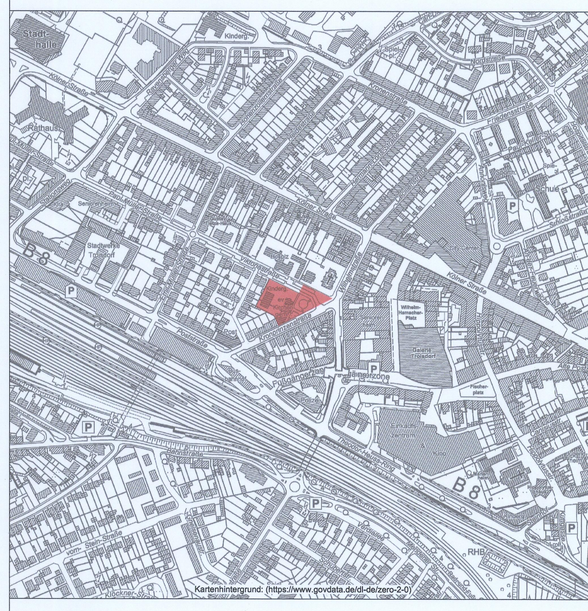
Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Troisdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 02.07.2024 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB); die Begründung ist beschlossen worden.
Troisdorf, 16.9.2024 ..... Bürgermeister

Ausfertigung
Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkundsplan ausgefertigt (Erstausfertigung).
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan überein (Zweitausfertigung).
Troisdorf, 16.9.2024 ..... Bürgermeister

In - Kraft -Treten
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am 26.10.2024 ortsüblich bekanntgemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Troisdorf, 29.10.2024 — Der Bürgermeister In Vertretung ..... Technischer Beigeordneter

Gesetzliche Grundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Landesbauordnung (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
Landeswassergesetz (LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister



Bebauungsplan
T 120, 4. Änderung
Troisdorf-Mitte

Stadtplanungsamt

Rechtskraft: Maßstab 1:500